

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) **Ute Schütz -menschen-management** Präambel

Die langjährigen Erfahrungen von Ute Schütz menschen-management im Bereich qualifizierter Personalberatung und Personalbeschaffung bilden die Basis zu vorliegender AGB „menschen-management“, deren Beachtung und Einhaltung eine optimale Zusammenarbeit zwischen beiden Vertragspartnern garantiert.

Als anerkannter Sparringspartner wird Ute Schütz menschen-management von Ihren Auftraggebern und Partnern für Kernthemen des Personals eingekauft. Die Begleitungs-, Beratungs- und Trainingsmaßnahmen beziehen sich auf komplexe Personalbeschaffungs-, Personalentwicklungs-, Personalmarketing- sowie Rekrutierungsmaßnahmen. Die Betreuungsfelder umfassen unterschiedlichste Hierarchieebenen und Branchensegmente. Zu den klassischen HR-Beschaffungsmaßnahmen zählen vor Allem Executive & Direct Search, Recruiting, Active Sourcing Aktivitäten und Support)

Weitere Beratungsleistungen erfolgen im Bereich Management-Begleitung | Executive Coaching, Employer Branding, und Mediamanagement. Für weiteren Wissenstransfer zu den Themen Kommunikation, Führung, Personalqualifizierung erfolgen Serviceleistungen in Form von Recruiting –Knowhow-Transfer, Praxisworkshops und Trainingsmaßnahmen.

• *Vorliegende allgemeinen Geschäfts-/Auftragsbedingungen gelten für Ute Schütz -menschen-management und den, mit Ihren Mandanten vereinbarten Beschaffungs- Trainings- und Beratungsprojekten Jedes Mandat wird systematisch, gemäß getroffenen Serviceleistung und Bearbeitungsstrategien als a) Expert-on-the-Job, (b) externer HR-BP, (c) Recruiting-Supporter, (d) Mediamarketing-Beratung (Konzeptionierung und Begleitung) und /oder im Sinne eines (e)Executive Coachs in einem fest definiertem Leistungsumfang abgewickelt.*

1. Geltungsbereich

- (1) Die angefragten Dienstleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen.
- (2) Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, auch nicht durch konkludentes Handeln, deren Einbeziehung wird hiermit ausdrücklich widersprochen, Abweichende Vertragsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, soweit wir diesen zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.
- (3) Für die Durchführung des jeweiligen Auftrages gelten ausschließlich die Allgemeinen Auftragsbedingungen von Ute Schütz menschen-management, sowie die im Einzelauftrag jeweils festgehaltenen Sondervereinbarungen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte, selbst dann, wenn die Einbeziehung nicht nochmal ausdrücklich erfolgt und/oder auf deren Geltung nicht nochmal gesondert hingewiesen wird.

2. Umfang und Ausführung

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung einer definierten Dienstleistung und nicht die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges. Ute Schütz schuldet darin insbesondere nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Ergebnisses. Die erbrachten Leistungen und Empfehlungen bereiten die unternehmerische Entscheidung des Auftraggebers vor, können diese aber nicht ersetzen.
- (2) Zwischen dem Auftraggeber und Ute Schütz menschen-management wird eine Vereinbarung zur Unterstützung einer (Personal)Beschaffungs-, Personalentwicklungs- oder Beratungsmaßnahme abgeschlossen, die auch bei ausschließlich mündlicher Auftragserteilung Ihre Gültigkeit hat.
- (3) Ute Schütz erbringt Ihre Leistungen auf der Grundlage der vereinbarten Leistungsbeschreibung des eingereichten und akzeptierten Angebotes. Das vereinbarte Leistungsangebot wird jeweils schriftlich aufgesetzt und bestätigt. Der Auftraggeber bestätigt seinerseits schriftlich die Leistungsbeschreibung sowie alle weiteren schriftlichen Stellungnahmen.
- (4) Ute Schütz als Auftragnehmer plant entsprechende Ressourcen und Personal verbindlich ein und reserviert dem Mandat ein entsprechendes Zeitkontingent.

- (5) Der Auftraggeber stellt hierfür alle erforderlichen Daten und Informationen zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung. Verzögerungen bei der Datenanlieferung durch den Auftraggeber gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.
- (6) Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner und gewährleistet den benötigten Informationsfluss zum Auftragnehmer. Ute Schütz hält den Auftraggeber über die Tätigkeit auf dem Laufenden und gewährleistet ebensolchen Informationsfluss zum Auftraggeber und hält Kontakt mit den Ihr benannten Ansprechpartner.

2.2. Beschaffungsmandate / Industriemandate

- (1) Bei einem Personalbeschaffungsmandat verpflichtet sich der Auftraggeber dieses Mandat exklusiv an Ute Schütz menschen-management zu erteilen. Ausgenommen dabei sind interne eigene Bemühungen des Hauses.
- (2) Für die zielgerechte Bearbeitung verpflichten sich beide Vertragsparteien als gleichberechtigte Projektbeteiligte zu einem transparenten Informationsfluss und einer offenen Kommunikation. Nur so lässt sich ein einheitliches Auswahlverfahren und eine einheitlich- substantielle Bewertung aller Kandidat*innen im Beschaffungsprozess garantieren.
- (3) Sofern nicht anders vereinbart, fließen die Kandidat*innen, die während des Auswahlprozesses zusätzlich vom Auftraggeber eingebracht werden, in den Qualifikationsprozess und Kompetenzvergleich über Ute Schütz mit ein. Dies gewährleistet für alle Beteiligte die benötigte Objektivität und neutrale Vergleichbarkeit im Beschaffungsprozess und baut Irritationen im Kandidatenmarkt z.B.: durch Doppelansprachen vor. Bei einem erfolgreichen Vertragsabschluss mit einem intern, vom Kunden selbst eingebrachter Kandidaten (m/w/d) greift zur Ausfallsentschädigung die Stornoregelung (Pkt. 4.7).
- (4) Im optimalen Falle nimmt Ute Schütz bei den persönlichen Vorstellungsgesprächen vor Ort teil. Dies garantiert weiterhin Objektivität für die Empfehlung und Beurteilung von Kandidaten*innen und bietet für alle Projektbeteiligte gute Gelegenheit, die gesetzten Anforderungen des Suchprofils des Beschaffungsauftrages mit den fachlichen und persönlichen Qualifikationen der vorgeschlagene Kandidat*innen in Einklang zu halten. Dies dient ebenso dafür, jegliche Projektschritte des Such- und Auswahlprozess zielfokussiert und effizient zu halten und mögliche Feinjustierungen aktuell und nah am Projektgeschehen – d.h. Kundenadäquat vornehmen zu können
- (5) Ute Schütz menschen-management verpflichtet sich, die gewünschte Zielsetzung des erteilten Mandates in höchster Sorgfalt durchzuführen. Gegenstand des Auftrages bleibt dabei ein umfangreicher Supportprozess und nicht ein, sich aus dem Mandat abzuleitender bestimmender (wirtschaftlicher) Besetzungserfolg. (Siehe 2.1.)

2.3. Coaching-Mandate | Industrie & Einzelpersonen / Schulungen

- (1) Alle eingekauften Schulungs- und Coaching-Maßnahmen verstehen sich als Beibehaltung einer gesamtumfassenden Selbstverantwortung des jeweiligen Mandatsträger (Coachee/ Klienten)
- (2) Es werden zertifizierte, wissenschaftlich anerkannte und bewährte Methoden und Verfahren eingesetzt. Diese dienen als begleitende Unterstützungsmaßnahme der vorgetragenen Anliegen und Themen. Ute Schütz selbst hat hierzu validierte Weiterbildungen durchlaufen. Dem Nachweis jeweiliger Zertifikate kann auf Anfrage gerne nachgekommen werden.
- (3) Coaching-Maßnahmen ersetzen weder ärztliche Betreuungsmaßnahmen noch anderweitige therapeutische Maßnahmen. Über maßgeblich laufende aktuelle ärztliche Betreuung bzw. Begleitungen wird Ute Schütz als Trainer/ Coach im Vorfeld einer Zusammenarbeit entsprechend in Kenntnis gesetzt.
- (4) Die Abrechnung mit Privatpersonen erfolgt am gleichen Tag mit Abschluss des durchgeführten Sitzungstermins. Bei Nichterscheinen am Tag zum vereinbarten Termin/ wird der gesamte Honorarsatz fällig. Als fristgerechte Absage zählt die Informationsgabe in schriftlicher (mail/SMS) oder mündlicher Form bis max. 48 h /2 Tage zum anstehenden Termin
- (5) Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, und hat diesbezüglich keinerlei weitere Absprache mit Ute Schütz getroffen, wird das Honorar von dem betreffenden Zahlungszeitpunkt an berechnet. Weitere, schon vereinbarte Meetings werden zunächst zurückgestellt. Diese können nach Zahlungseingang terminlich neu vereinbart werden.
- (6) Ute Schütz menschen-management ist weiterhin zur Zurückhaltung von Leistungen berechtigt, bzw. wird gemäß vertraglich vereinbartem Umfang, die noch ausstehenden Leistungen, dann nur noch gegen Vorauszahlungen bzw. vergleichbarer Sicherheitsleistungen ausgeführt.

3. Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Ute Schütz menschen-management als Auftragnehmer sichert die vertrauliche Behandlung der wirtschaftlichen Daten und Informationen des Auftraggebers zu, die ihr durch die vereinbarte Dienstleistungstätigkeit während eines Projektes bekannt werden. Grundlage für den Umgang mit Personenbezogenen Daten bildet die DSGVO.
- (2) Ute Schütz menschen-management ist dazu berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie sonstiger einschlägiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen (AGG / UWG/ DSGVO) in den Diensten des Auftrages zu verarbeiten und/oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
- (3) Ute Schütz ist berechtigt, sachverständige Dritte und andere Hilfskräfte zur Durchführung eines Projektes heranzuziehen. Diese Personen, die von ihr ggfls. im Prozess mit eingebunden sind, werden zur absolut vertraulichen Behandlung aller mandatsbezogenen Daten verpflichtet. Hierzu gehören alle, in diesem Zusammenhang stehenden Unterlagen, gängigen Daten- und Informationsträger.
- (4) Die von Ute Schütz menschen-management erbrachten Ergebnisse (Auswertungen, Marktanalysen Potentialanalysen, Trainingsergebnisse etc.) sind ausschließlich für den Zweck des inhaltlich festgelegten Mandats bestimmt. Diese Inhalte dürfen auch seitens des Auftraggebers in keiner Weise an Dritte weitergegeben werden, sind entsprechende Datenschutzkonform zu behandeln.
- (5) Alle erstellten Unterlagen und Zwischenergebnisse, wie z. B. Konzepte, Folien, Bildentwürfe, Skripte, Stories, sind geistiges Eigentum des Urhebers. Eine Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Weiterbearbeitung, oder eine Verwendung ohne Zustimmung des Urhebers ist untersagt. Der Auftraggeber kann möglicherweise eine Lizenz für die Nutzung beantragen. Dies geschieht nach gesonderter Aufnahme des Anliegens.

4. Vergütung und Kostenstruktur

- (1) Die Vergütung richtet sich nach dem im Angebot definierten Leistungsumfang, der Projektlaufzeit sowie dem Schwierigkeitsgrad der Aufgabe. Das Projekthonorar wird in der Regel in 3 zahlbaren Raten vereinbart.
- (2) Zusatzleistungen, die nicht im ursprünglichen Leistungsumfang enthalten sind, werden nach Aufwand gemäß gültiger Tages- oder Stundensätze abgerechnet.
- (3) Bei Beschaffungsmandaten (z. B. Executive Search) besteht das Honorar aus zwei Fix Raten und einer dritten Rate als erfolgsabhängige Abschlussvergütung, bemessen am Jahresbruttogehalt des vermittelten Kandidaten (m/w/d).
- (4) Überschreitet ein Suchmandat vier Monate ohne geeignete Kandidat: innen, erfolgt eine Strategiebesprechung mit dem Auftraggeber. Wird das Mandat nicht fortgeführt, wird 50 % der dritten Rate als Abschlusszahlung fällig.
- (5) Wird die Vakanz während des Mandats vom Auftraggeber intern besetzt, obwohl bereits Leistungen erbracht wurden, wird ein Ausfallhonorar in Höhe von 50 % der nächsten Rate berechnet.
- (6) Bei Änderung des Suchprofils oder der Strategie durch den Auftraggeber wird das Mandat einvernehmlich beendet oder neu verhandelt. Eine Anpassung des Honorars bleibt vorbehalten.

5. Spesen

- (1) Spesen umfassen sämtliche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehenden Zusatzkosten, die nicht Bestandteil des Hauptangebots sind Diese werden in einer einmaligen Spesenpauschale zu Beginn der Beauftragung festgesetzt und fällig. Diese dient der vereinfachten Abwicklung der Abrechnung beider Parteien.
- (2) Auf Wunsch kann alternativ eine monatlich gesondert ausgewiesene Spesenabrechnung erfolgen. (Auslagen für z.B.: Potentialanalysen, Personal-Diagnostik, Personalprofile).
- (3) Reisespesen im Auftrag des Kunden (z. B. Interviews, Messebesuche) sind vom Auftraggeber zu tragen. Abrechnung erfolgt auf Basis: Bahn 1. Klasse, Flug Economy (interkontinental: Business), Pkw 0,50 €/km (Hin- und Rückfahrten, (lt.Google Maps).
- (4) Ute Schütz achtet auf eine kostenschonende Umsetzung im Interesse des Auftraggebers.

- (5) Etwaige Kosten Dritter (z. B. Kandidat: innen oder Teilnehmende) sind direkt mit dem Auftraggeber abzurechnen.

6. Kündigung /Stornierung während der Projektlaufzeit

- (1) Abgeschlossene Verträge sind mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündbar. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt in dem der Kündigungsberechtigte von den, für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund schriftlich mitteilen
- (2) Steht die Bearbeitung bei einem Vollservice-Beschaffungsmandat schon in fortgeschrittenem Projekt-/Präsentationsphase, wird zeitanteilig das, bis zum Eingang der schriftlichen Kündigung aufgelaufene Honorar, nebst Auslagen als Abschluss-honorar in Rechnung gestellt (mindestens 50% der ausstehenden entweder 2.ten bzw. 3ten Rate).
- (3) Ebenso ist Ute Schütz berechtigt, den erteilten Auftrag (Beratung, Begleitung, Recruiting, Schulung) aus wichtigem Grund vorzeitig außerordentlich zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, die eine weitere Bearbeitung des Auftrages für Ute Schütz unmöglich macht. In diesem Fall wird das gesamte vereinbarte Festhonorar fällig, wobei sich Ute Schütz für die infolge der vorzeitigen Beendigung nicht mehr zu leistenden Dienste, dasjenige gegen- bzw. anrechnen lassen muss, was ihr infolge der Beendigung des Auftrages an Aufwendungen erspart wurde.
- (4) Langfristige Retainer-, Service-, Beratungs-, und Betreuungsaufträge sind mit einer Frist von 3 Monaten kündbar.

7. Garantieleistungen

- (1) Eine Garantie wird ausschließlich bei Vollaufträgen im Rahmen von Executive Search oder anzeigengestützter Direktsuche gewährt.
- (2) Scheitert eine vermittelter Kandidat: in innerhalb von 3 Monaten aufgrund nachweislich fachlicher Mängel, kann einmalig ein kostenreduziertes Nachbesetzungsverfahren angeboten werden.
- (3) Bei unverschuldetem Ausscheiden innerhalb von 3 Monaten bemüht sich Ute Schütz, kostenfrei eine: n Alternativ-Kandidat: in zu präsentieren. Spesen und ggf. Gehaltsdifferenzen trägt der Auftraggeber.
- (4) Kündigungen aus Gründen beim Auftraggeber (z. B. Umstrukturierung, Profiländerung) sind von der Garantieleistung ausgeschlossen.

8. Erfolgsleistungen

- (1) Wird ein: e Kandidat: in auf eine nicht beauftragte Position (z. B. bei verbundenen Unternehmen) eingestellt, ist ein zusätzliches Honorar in Höhe von 75 % des ursprünglichen Projektvolumens fällig.
- (2) Kommt es innerhalb von 12 Monaten nach Projektende zu einer Einstellung eines vorgestellten Kandidaten, wird ein nachträgliches Erfolgshonorar in Höhe von 50 % des ursprünglichen Auftragswerts erhoben.
- (3) Sonderregelungen (z. B. bei Mehrfachbesetzungen) sind im Angebot separat geregelt.
- (4) Vakanzen in ein und demselben Branchen- oder Fachgebiet (Mehrfachbesetzungen zu einem definierten Anforderungsprofil)

9. Informationsverpflichtung

- (1) Der Auftragnehmer- Ute Schütz menschen informiert den Auftraggeber in regelmäßigen Abständen über den Stand der Auftragsdurchführung. (schriftlich oder mündlich) Die gleiche offene und vertrauensvolle Informationspflicht besteht seitens des Auftraggebers an Ute Schütz menschen-management hinsichtlich aller Entwicklungen, die mittelbar oder unmittelbar den erfolgreichen Projektverlauf betreffen oder beeinflussen würden. (Recruiting/Beschaffung, Training, Schulungen
- (2) Ute Schütz als Auftragnehmer wird bemüht, sein, dem Auftraggeber Projektrelevante Information, die ihr durch Kandidaten*innen oder dritte Personen zur Verfügung gestellt werden, möglichst umfassend wiederzugeben. Die von dritter Seite erhaltenen Informationen werden dabei nur auf Plausibilität hin geprüft. Eine weitergehende Validierung erhaltener Marktinformationen, insbesondere die validierte

Überprüfung auf deren Richtigkeit findet durch Ute Schütz menschen-management nicht statt. Eine darüberhinausgehende Verpflichtung kann aus dem Auftrag hierzu nicht abgeleitet werden.

- (3) Für einen sauberen Projektabschluss verpflichtet sich der Auftraggeber, Ute Schütz als Servicedienstleister zum Status Quo des Projektes auf dem Laufenden zu halten und die zur möglichen Auftragsbeendigung geführten Informationen innerhalb spätestens 5 Tagen nach Abschluss schriftlich anzuzeigen. (z.B.: Gehaltsgrößen des Vertragskandidaten*in) zwecks Berechnung der Abschlussonorargröße, und weiterem)

10. Haftungsanspruch

- (1) Die Haftung von Ute Schütz menschen-management für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen – ausgenommen hiervon sind Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.
- (2) Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für einfache Fahrlässigkeit bei nicht wesentlichen Vertragspflichten wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Haftung ist in jedem Fall auf die Höhe des Auftragswertes bzw. der erbrachten Teilleistungen begrenzt.
- (4) Weitergehende Schadensersatzansprüche – insbesondere für Folgeschäden – sind ausgeschlossen.
- (5) Der Auftraggeber stellt Ute Schütz menschen-management von etwaigen Ansprüchen Dritter aus dem Projektzusammenhang frei.

11. Schlussbestimmungen / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- (1) (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen, auch dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.
- (2) Ergänzend gelten die Vorschriften des BGB über den Dienstvertrag. Ansprüche aus dem Auftrag verjähren zwei Jahre nach Projektende.
- (3) Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Auftraggeber ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.
- (4) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (5) Gerichtsstand ist – sofern gesetzlich zulässig – der Sitz von Ute Schütz menschen-management oder nach Wahl auch der Sitz des Auftraggebers, sofern es sich um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder lückenhaft sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. An ihre Stelle tritt eine Regelung, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.